

**Schriften zum Prozessrecht**

---

**309**

**Reform der Revision  
nach Einführung einer  
umfassenden Dokumentation  
der Hauptverhandlung?**

**Eine Analyse anhand eines kritischen Vergleichs  
mit dem Appeal am IStGH**

**Von**

**Stefan Fauth**



**Duncker & Humblot · Berlin**

STEFAN FAUTH

Reform der Revision nach Einführung einer umfassenden  
Dokumentation der Hauptverhandlung?

Schriften zum Prozessrecht

Band 309

# Reform der Revision nach Einführung einer umfassenden Dokumentation der Hauptverhandlung?

Eine Analyse anhand eines kritischen Vergleichs  
mit dem Appeal am IStGH

Von

Stefan Fauth



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät  
der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg hat diese Arbeit  
im Jahre 2024 als Dissertation angenommen

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2025 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: 3w+p GmbH, Rimpar  
Druck: CPI books GmbH, Leck  
Printed in Germany

ISSN 0582-0219  
ISBN 978-3-428-19369-1 (Print)  
ISBN 978-3-428-59369-9 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ⊗

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,  
12165 Berlin, Germany | E-Mail: [info@duncker-humblot.de](mailto:info@duncker-humblot.de)  
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

## **Vorwort**

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2023/2024 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg als Dissertationsschrift angenommen. Rechtsprechung und Literatur konnten in der vorliegenden, aktualisierten Fassung bis Ende August 2024 berücksichtigt werden.

Besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Herrn Professor em. Dr. Walter Peron, Dr. h.c. Cajamarca (Perú) für seine engagierte Betreuung sowie die Möglichkeit, während der Erstellung der Arbeit als Wissenschaftlicher Mitarbeiter an seinem Lehrstuhl tätig sein zu dürfen. Ebenso dankbar bin ich Herrn Professor Dr. Dr. h.c. mult. Michael Pawlik, LL.M. (Cantab.), für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und dafür, dass die Tätigkeit an seinem Lehrstuhl mein Interesse an wissenschaftlichem Arbeiten geweckt hat.

Darüber hinaus danke ich meinen Gesprächspartnern aus Wissenschaft und Praxis, die mir wichtige Einblicke in die praktische Arbeit an den Revisionsgerichten und am IStGH ermöglicht haben. Auch meinen Kollegen und Freunden bin ich für ihre Unterstützung dankbar, ebenso wie meiner Familie – im Großen wie im Kleinen. Hervorheben möchte ich dabei jedoch meine Frau, Rechtsanwältin Magdalena Fauth, die mir mit ihrem unnachahmlichen Blick für das Wesentliche bei Gesprächen oder Korrekturdurchgängen, aber auch als emotionaler Anker und Teampartner die größte Stütze bei der Fertigstellung der Dissertationsschrift war. Meine Tochter Charlotte hat wiederum – ohne es zu wissen – dazu beigetragen, dass die Endphase der Dissertationserstellung trotz allem die effektivste war.

Ebringen, im September 2024

*Stefan Fauth*



# Inhaltsverzeichnis

<b>Einführung</b> .....	17
<b>§ 1 Defizite der Revision in Deutschland bei der Kontrolle von Beweiswürdigung und Strafzumessung</b> .....	21
A. Das Protokoll der Hauptverhandlung .....	21
I. Das Formalprotokoll und die fehlende Protokollierung der Beweisinhalte .....	22
II. Die Diskussion um eine umfassende Protokollierung der Hauptverhandlung .....	23
III. Stellungnahme .....	32
B. Keine unmittelbare Kontrolle der Beweiswürdigung – oder doch? .....	35
I. Die historische Konzeption der Revision und Reformbestrebungen .....	35
1. Die Vorstellungen des historischen Gesetzgebers .....	35
2. Die Rechtsschutzlücke der historischen Konzeption .....	37
3. Reformdiskussionen .....	39
II. Die erweiterte Sachrüge in der Rechtsprechungspraxis .....	41
1. Die Kontrolle der tatsächlichen Feststellungen .....	42
2. Die Kontrolle der Beweiswürdigung im Rahmen der Sachrüge .....	44
III. Notwendigkeit einer Neuformulierung der Aufgabenteilung .....	50
1. Schwankungen in der Praxis .....	53
2. Anregung einer Neuformulierung .....	56
IV. Defizite der erweiterten Sachrüge .....	58
1. Abweichung von der historischen Konzeption – Vereinbarkeit mit § 337 StPO .....	58
a) Zulässigkeit der erweiterten Sachrüge bei wortlautorientierter Auslegung .....	59
b) Gründe für das Zurückstehen der historischen Auslegungsmethode ..	62
c) Komplette Lossagung von historischen Umschreibungen oder weiterhin Verständnis als „reine Rechtskontrolle“? .....	65
d) Zwischenergebnis .....	68
2. Unklare Herleitung des Kontrollumfangs .....	69
3. Abgrenzungsprobleme zur Verfahrensrüge .....	70
4. Konturlosigkeit und Unvorhersehbarkeit – aber zugleich Flexibilität ..	71
5. Die Urteilsgründe als alleinige Kontrollgrundlage .....	73
6. Mehraufwand für die Tatgerichte .....	77
7. Notwendigkeit einer Belastungsreduktion über Beschlussverwerfungen	80

V.	Zusammenfassung	82
C.	Kontrolle der tatsächlichen Feststellungen über die Verfahrensrüge und das Verbot der Rekonstruktion der Hauptverhandlung	85
I.	Verstöße gegen § 261 oder § 244 StPO als Anknüpfungspunkte für eine Kontrolle der tatsächlichen Grundlagen des Urteils	85
II.	Das Verbot der Rekonstruktion der Hauptverhandlung	88
1.	Reichweite des Rekonstruktionsverbots	91
2.	Konsequenzen für das Potential der dargestellten Verfahrensrügen	95
III.	Begründung des Rekonstruktionsverbots	98
1.	Eingeschränkte Nachweisbarkeit und Nachweisqualität	98
2.	Die Aufgabenteilung zwischen Tat- und Revisionsgericht, das „Wesen der Revision“ und die „Ordnung des Revisionsverfahrens“	101
3.	Schutz der freien Beweiswürdigung und des Strengbeweisverfahrens	103
4.	„Leistungsmethode“ und die Funktionsfähigkeit der Revision	104
5.	Zulässige Beweisantizipation und § 261 StPO	106
IV.	Zusammenfassung	108
D.	Zur generell abnehmenden Bedeutung der Verfahrensrüge	109
I.	Wege der Zurückdrängung der Verfahrensrüge	110
II.	Bewertung der Zurückdrängung der Verfahrensrüge vor dem Hintergrund der erweiterten Sachrüge	111
1.	Weiteres Indiz für eine geänderte Aufgabenteilung	112
2.	Auswirkungen auf den Rechtsschutz insgesamt	112
3.	Konsequenz: Kontrolle der Urteile auf inhaltliche Richtigkeit „von Amts wegen“ unter Marginalisierung der Einflussmöglichkeiten des Revisionsführers	114
4.	Genügt die erweiterte Sachrüge, um die Zurückdrängung der Verfahrensrüge zu kompensieren?	115
E.	Die Kontrolle der Strafzumessungsentscheidung	116
I.	Kontrolle mit keinem oder nur eingeschränktem Beurteilungsspielraum der Tatgerichte	117
II.	Die Auswahl der relevanten Faktoren als Einfallstor für die revisionsrechtliche Kontrolle	119
III.	Zurückhaltende Kontrolle der Strafzumessung im engeren Sinn	121
IV.	Bedeutung für die Aufgabenteilung	122
V.	Bewertung der Kontrolle der Strafzumessungsentscheidung	123
1.	Ausreichender Umfang des Rechtsschutzes	123
2.	Verbesserungspotential bei Zugriff auf die Inhalte der Hauptverhandlung	124
3.	Weitere parallele Defizite im Vergleich zur Kontrolle der Beweiswürdigung?	125
VI.	Zusammenfassung	126
F.	Zwischenergebnis	127

§ 2 Die Aufgabeteilung zwischen Appeal und Trial am ICC .....	129
A. Die Protokollierung der Hauptverhandlung am ICC .....	131
B. Der Prüfungsmaßstab der Rechtsmittelkammer bezüglich der Schuldfrage .....	133
I. Die von der Rechtsmittelkammer herangezogenen Rechtsquellen .....	133
II. Fehlerhafte Tatsachenfeststellung („ <i>error of fact</i> “) .....	135
1. Abstrakter Standard für Appeals des Verurteilten .....	135
2. Übernahme und Anpassung des Standards für Appeals des Anklägers ..	139
3. Die Kontrolle von Indizienbeweisen .....	140
4. Entscheidungsgrundlage und Bedeutung der Urteilsbegründung für die Suche nach Fehlern in den tatsächlichen Feststellungen .....	140
III. Fehlerhafte Rechtsanwendung („ <i>error of law</i> “) .....	142
IV. Verfahrensfehler („ <i>procedural error</i> “) .....	142
1. Allgemeines .....	142
2. Die unzureichende Urteilsbegründung als Verstoß gegen Art. 74 Abs. 5 S. 1 ICC-Statut .....	144
3. Stellungnahme zu dieser Darstellungskontrolle .....	146
V. Das Beruhnen („ <i>materially affected</i> “) .....	148
1. Der Beruhensmaßstab für Rechts- und Verfahrensfehler .....	148
2. Besonderheiten beim Tatsachenfehler .....	149
VI. Beeinträchtigung der Fairness und der Verlässlichkeit .....	150
VII. Darlegungslast .....	152
1. Die Darlegungsanforderungen für Tatsachenfehler .....	153
2. Darlegungspflichten für die rechtlich geprägten Rügen .....	154
3. Behandlung trotz Darlegungsmängeln und <i>proprio motu</i> -Kompetenz ..	155
VIII. Zwischenfazit .....	157
C. Praktische Umsetzung der Maßstäbe in der bisherigen Rechtsprechung .....	159
I. Darlegungspflichten .....	160
1. Allgemeines .....	160
2. Der bloße Vortrag einer alternativen Beweiswürdigung .....	163
II. Tatsachenfehler .....	164
1. Kontrollumfang: mögliche Fälle von Tatsachenfehlern .....	165
a) Die Fehlerarten .....	165
b) Rügen von Beweisregeln .....	168
c) Zwischenergebnis im Vergleich zur deutschen Revision .....	170
2. Die Kontrolltiefe .....	171
a) Bisher bejahte Fälle von Tatsachenfehlern .....	172
b) Typisches Vorgehen der Rechtsmittelkammer .....	174
c) Zusammenfassung der Kontrolltiefe .....	180
3. Nutzung der Transkripte im Rahmen des Tatsachenfehlers und daraus resultierende Vorteile .....	181

4. Bedeutung der Urteilsgründe und der Appealbegründung für die Kontrolle	182
a) Möglichkeiten der Beurteilung ohne Transkripte	183
b) Urteilsgründe als Kontrollgegenstand und Orientierungspunkt	184
c) Möglichkeiten eines „appealsicheren“ Urteils oder der Aufhebung wegen Begründungsmängeln	185
5. Zusammenfassung	188
III. Rechtsfehler	189
1. Allgemeines	189
2. Trennung zwischen Rechts- und Tatsachenfehlern	189
IV. Verfahrensfehler	192
1. Allgemeines	192
2. Die Rüge einer unzureichenden Urteilsbegründung	193
3. Abgrenzung zu den anderen Rügen	194
V. Beeinträchtigung der Fairness und der Verlässlichkeit	196
VI. Nutzung der Transkripte über die Beurteilung der Beweisinhalte hinaus	198
VII. Die Beruhensprüfung („ <i>materially affected</i> “)	200
1. Rechts- und Verfahrensfehler	201
a) Die Frage der Perspektive	201
b) Stellungnahme zum Beruhensmaßstab	203
2. Tatsachenfehler	205
a) Die Verantwortungsübernahme für tatsächliche Feststellungen über das Beruhen	205
b) Zur Perspektive	207
c) Unklare Abgrenzung zur Vertretbarkeitskontrolle	208
d) Zusammenfassung	210
VIII. Kurzer Überblick über die Situation an anderen internationalen Strafgerichtshöfen (SCSL, ICTY, ICTR)	210
IX. Zusammenfassung der praktischen Handhabung	214
D. Die <i>Bemba</i> -Entscheidung als „gescheiterte Revolution“	216
I. Der Kontrollmaßstab für Tatsachenfehler in der <i>Bemba</i> -Entscheidung	217
1. In der Sache Bruch mit dem Vertretbarkeitsmaßstab	218
2. Kaum noch Unterschied zu einer <i>de novo</i> -Beurteilung der Beweise	219
3. Die konkrete Umsetzung der Maßstäbe	220
II. Die Völkerstrafrechtliche Diskussion	221
III. Stellungnahme	226
E. Auswirkungen dieses Überprüfungsmaßstabs auf das erstinstanzliche Verfahren	230
I. Gestaltung der Beweisaufnahme, insbesondere Zulassung von Beweismitteln vor der Hauptverfahrenskammer	230
II. Urteilsbegründung	235

F. Der Appeal gegen die Strafzumessungsentscheidung .....	238
I. Der Appeal gegen die Strafzumessungsentscheidung und dessen Verhältnis zum Schulterspruch .....	238
II. Appealgründe gegen die Strafzumessungsentscheidung .....	239
III. Die Strafzumessungsfaktoren als mögliche Rechtsfehler .....	242
1. Doch ein weitergehendes Ermessen? .....	243
2. Ungeklärtes Verhältnis der Zumessungsfaktoren .....	244
3. Zusammenfassung .....	246
IV. Die Kontrolle der Strafzumessung im engeren Sinn .....	246
V. Darlegungslast .....	247
VI. Beruhnen .....	248
VII. Bisher festgestellte Fehler in der Strafzumessung .....	249
VIII. Zusammenfassung der Aufgabenteilung bei der Strafzumessung .....	249
G. Verfahren vor der Rechtsmittelkammer .....	250
I. Die Notwendigkeit einer mündlichen Verhandlung vor der Rechtsmittelkammer .....	251
II. Schriftsatzrechte und Fristen .....	252
H. Die Möglichkeiten zur Beweisaufnahme und zur eigenen Sachentscheidung durch die Rechtsmittelkammer .....	256
I. Beweisaufnahme vor der Rechtsmittelkammer zur Schuld- und Straffrage .....	257
1. Wiederholung der Beweisaufnahme aus erster Instanz .....	258
2. Die Voraussetzungen zur Zulassung neuer Beweismittel .....	259
3. Entscheidung der Rechtsmittelkammer nach Zulassung neuer Beweise .....	262
II. Eigene Sachentscheidung durch die Rechtsmittelkammer .....	265
1. Die Entscheidungsmöglichkeiten der Rechtsmittelkammer .....	265
2. Entscheidungsmaßstab im Falle einer eigenen Sachentscheidung .....	267
3. Probleme der umfassenden eigenen Sachentscheidungskompetenz .....	268
III. Zusammenfassung .....	270
I. Zwischenergebnis .....	271
<b>§ 3 Chancen und Risiken einer Annäherung an den Appeal am ICC .....</b>	<b>275</b>
A. Appeal und deutsche Revision – grob skizzierte Unterschiede und Gemeinsamkeiten .....	276
I. Auf den ersten Blick: zwei sehr verschiedene Rechtsmittel .....	276
II. Die konvergierende Praxis .....	276
1. Die Konvergenz abstrakt beschrieben .....	277
2. Erkannte Gemeinsamkeiten im Detail .....	277
3. Beispiele aus der Praxis .....	278
III. Verbleibende Unterschiede .....	280

IV.	Schlussfolgerungen .....	281
1.	Umstellung, aber kein Eingriff in das „Wesen der Revision“ .....	281
2.	Chancen für den Rechtsschutz .....	283
3.	Mehrbelastungen und Gefahren für die Rechtseinheit .....	283
B.	Praktische Umsetzung des Zugriffs auf die Beweisinhalte .....	284
I.	Normierung des Rekonstruktionsverbots .....	285
II.	Die Beschränkung auf erstinstanzliche Verfahren vor Land- und Oberlandesgerichten .....	285
III.	Überschießender Dokumentationsaufwand .....	288
IV.	Skepsis hinsichtlich der Verlässlichkeit der Transkription .....	291
V.	Zusammenfassung .....	293
C.	Systematische Einordnung der Kontrolle der Beweiswürdigung .....	294
I.	Anknüpfung an die Rügen des Appeals .....	294
II.	Integrationsfähigkeit des Tatsachenfehlers in die bisherige Rügesystematik .....	295
III.	Einordnung als Sachrüge .....	296
IV.	Einordnung als Verfahrensrüge .....	297
1.	Die Abhängigkeit des Rechtsschutzes von Darlegungen des Revisionsführers .....	300
2.	Verhältnis zu sonstigen Rügen .....	304
a)	Verhältnis der Vertretbarkeitskontrolle zur Sachrüge .....	305
b)	Verhältnis der Vertretbarkeitskontrolle zu anderen Verfahrensrügen .....	307
V.	Zusammenfassung .....	308
D.	Chancen für die Effektivität des Rechtsschutzes .....	309
I.	Chancen einer Kontrolle unter Zugriff auf die Beweisinhalte .....	310
II.	Warnung vor zu hohen Erwartungen .....	313
III.	Der Vertretbarkeitsmaßstab – Flexibilität zum Preis von Rechtsunsicherheit .....	315
IV.	Risiken bei zu geringer Zurückhaltung der Revisionsgerichte .....	317
V.	Zusammenfassung .....	321
E.	Das Risiko einer unzureichenden Tatsachengrundlage .....	321
I.	Generelle Bedenken gegen eine Kontrolle mit nur eingeschränkter Entscheidungsgrundlage .....	323
II.	Verpflichtende Gegenerklärung .....	326
1.	Angebliche Systemfremdheit .....	327
2.	Einwände gegen die Verlässlichkeit der Gegenerklärung .....	329
3.	Verpflichtende Gegenerklärung des Angeklagten .....	332
III.	Dienstliche Erklärung des Tatgerichts .....	333
IV.	Zusammenfassung .....	336

F. Chancen und Risiken für die Beruhensprüfung .....	336
I. Keine Übernahme des Beruhensmaßstabs des ICC .....	337
II. Die Bedeutung des Zugriffs auf die Beweisinhalte für die Beruhensprüfung .....	338
III. Darlegungslasten für das Beruhnen .....	344
IV. Abgrenzung zwischen Fehlerkontrolle und Beruhensprüfung .....	345
V. Zusammenfassung .....	346
G. Eigene Beweisaufnahme in der Revision und erweiterte Möglichkeiten der eigenen Sachentscheidung durch das Revisionsgericht .....	347
H. Weitere Auswirkungen einer Annäherung auf die Tatgerichte .....	348
I. Umfang und Inhalt tatrichterlicher Urteile .....	349
1. Ersetzung der Darstellung der Beweisinhalte durch Verweisungen .....	349
2. Beeinflussbare Auswirkungen mit Blick auf den Erörterungsumfang .....	351
II. Gestaltung der Beweisaufnahme und Beweisantragsrecht .....	352
1. Größere Freiheiten bei der Ablehnung von Beweisanträgen .....	353
2. Beweisantragsrügen und Beruhnen .....	359
I. Mehrbelastungen für die Verfahrensbeteiligten .....	360
I. Mehrbelastungen für die Revisionsgerichte .....	362
II. Mehrbelastungen für die Verteidigung .....	366
III. Mehrbelastungen für (General-)Staatsanwaltschaften und die Bundesanwaltschaft .....	368
IV. Entlastung der Tatgerichte .....	369
V. Zusammenfassung .....	370
J. Eingeschränkte Förderung der Rechtseinheit .....	371
K. Andere Vorschläge einer Reform der Revision gegen die tatsächlichen Feststellungen .....	374
I. Zugriff auf die Dokumentation der Hauptverhandlung in Anlehnung an die Rechtsprechung zum Rekonstruktionsverbot .....	376
II. Feststellungsrüge nach Mosbacher .....	377
III. Alternativ-Entwurf .....	378
IV. Schletz .....	380
V. Andoor .....	380
VI. Zusammenfassung .....	382
L. Ergebnis .....	383
<b>Schluss .....</b>	<b>388</b>

<b>Verzeichnis der zitierten Dokumente der internationalen Strafgerichtshöfe</b>	390
1. International Criminal Court (ICC)	390
1. <i>Bemba</i>	390
a) Appeals Chamber	390
aa) Judgments	390
bb) Other Decisions	391
cc) Transcripts	391
b) Trial Chamber III	391
2. <i>Bemba et al.</i> (nur Appeals Chamber)	391
a) Judgments	391
b) Other Decisions	392
c) Submissions	392
3. <i>Gbagbo and Blé Goudé</i>	392
a) Appeals Chamber	393
aa) Judgment	393
bb) Other Decisions	393
cc) Submissions	393
b) Trial Chamber I	393
4. <i>Lubanga</i>	394
a) Appeals Chamber	394
aa) Judgments	394
bb) Other Decisions	394
cc) Submissions	394
b) Trial Chamber I	394
aa) Judgment	394
bb) Other Decisions	395
5. <i>Ngudolo Chui</i> (nur Appeals Chamber)	395
a) Judgment	395
b) Other Decisions	395
c) Submissions	395
6. <i>Ntaganda</i>	396
a) Appeals Chamber	396
aa) Judgments	396
bb) Other Decisions	396
cc) Submissions	396
b) Trial Chamber VI	397
7. <i>Ongwen</i>	397
a) Appeals Chamber	397
aa) Judgments	397
bb) Other Decisions	397

b) Trial Chamber IX .....	397
8. Sonstige Fälle und Situationen .....	398
II. International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia (ICTY) .....	399
III. International Criminal Tribunal for Rwanda (ICTR) .....	400
IV. Mechanism for International Criminal Tribunals (MICT) .....	400
V. Special Court for Sierra Leone (SCSL) .....	400
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>401</b>
<b>Sachwortverzeichnis .....</b>	<b>428</b>



## Einführung

Man stelle sich vor, es läuft die 75. Minute des Champions League Finals, der Ball ist im Strafraum des FC Manchester und es ertönt ein Pfiff. Der Schiedsrichter hat ein strafwürdiges Handspiel erkannt und entscheidet auf Strafstoß. Der FC Manchester protestiert und regt an, dass der Schiedsrichter von der Möglichkeit einer Kontrolle durch den Schiedsrichter-Assistenten Gebrauch macht. Dafür nimmt der Schiedsrichter Funkkontakt zum Assistenten auf und erklärt ihm, was er gesehen hat: Spieler A des Londoner SC hat geschossen und Spieler B des FC Manchester hat diesen Schuss mit einer aktiven Bewegung zum Ball und einer Armhaltung über der Schulter mit der Hand abgewehrt. Nach IFAB-Regel 12 hat er deshalb auf Strafstoß entschieden. Der Schiedsrichter-Assistent prüft nun die Entscheidung anhand dieser Schilderungen, ohne Möglichkeit, sich die Szene selbst nochmals anzusehen, und bestätigt den Strafstoß. Alle Menschen im Stadion und vor den TV-Bildschirmen sind – je nach Herzensverein positiv oder negativ – überrascht, weil der Ball in Wirklichkeit klar vom Bauch von Spieler B abgeprallt ist, der im Übrigen beide Arme angelegt hatte und sich vom Ball weg bewegte. Der Londoner SC gewinnt das Spiel mit eins zu null, aber die Fußballwelt diskutiert, wie solch eine Fehlentscheidung zustande kommen konnte und warum der bestehende Kontrollmechanismus versagt hat.<sup>1</sup>

Eine ähnliche, teils nicht minder emotional geführte Diskussion ist aktuell für die strafprozessuale Revision wieder aufgeflammt. Auch wenn der Vergleich mit dem Video Assistant Referee an mehreren Stellen hinkt,<sup>2</sup> stellt sich die Kontrollsituation hinsichtlich der Entscheidungsgrundlage gleich dar: Das Revisionsgericht erfährt grundsätzlich nichts über die Inhalte der Hauptverhandlung und kontrolliert die tatsächlichen Feststellungen, von begrenzten Ausnahmen abgesehen, allein anhand der Schilderungen in den tatrichterlichen Urteilsgründen. Mit Blick auf die Aufgabenteilung zwischen Tat- und Revisionsgericht ähneln sich zudem die Stand-

---

<sup>1</sup> Die aktuelle Diskussion um die Aufzeichnung der strafprozessualen Hauptverhandlung mit dem Videobeweis im Fußball zu verknüpfen, ist nicht neu, vgl. etwa *Norouzi*, in: Strafverteidigervereinigungen (Hrsg.), *Wehe dem, der beschuldigt wird...*, 215; *Schneider*, *NStZ* 2019, 324, 329; *Valerius*, *GA* 2023, 319.

<sup>2</sup> Ganz wesentlich ist, dass ein Fußballschiedsrichter keine Beweiswürdigung wie ein Strafgericht durchzuführen hat. Er nimmt „die Tat“ selbst wahr, nur dabei können ihm ähnliche Fehler wie einem Strafgericht unterlaufen. Ebenfalls ins Gewicht fällt, dass der Video Assistant Referee mit verschiedenen Kameraeinstellungen und Zeitlupen stets eine bessere Entscheidungsgrundlage vor sich hat als der Schiedsrichter auf dem Platz. Selbst wenn das Revisionsgericht alle Beweisinhalte zur Kenntnis nähme, wäre seine Erkenntnisgrundlage aber maximal der des Tatgerichts entsprechend.

punkte mit denjenigen der Diskussionen um den Video Assistant Referee. Während teilweise ein größerer Kontrollumfang gefordert wird, um Fehlentscheidungen weitestmöglich auszumerzen, sehen andere schon in der Existenz der Kontrolle die Entscheidungsfreiheit des Tat- oder Schiedsrichters in Gefahr und das Verfahren beziehungsweise den Spielablauf verzögert.

Seit Erlass der RStPO hat es immer wieder die Forderung gegeben, tatrichterliche Urteile hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen und der Beweiswürdigung weitergehender zu kontrollieren. Anlass für einen derzeit verstärkten Fokus auf die Frage nach der Aufgabenteilung zwischen Tat- und Revisionsgerichten ist die nunmehr konkret beabsichtigte Einführung einer umfassenden objektiven Dokumentation der Hauptverhandlung, welche gerade die im obigen Beispiel relevante Kontrolle auf Wahrnehmungsfehler grundlegend verändern, aber auch sonst Anlass für Reformen des Revisionsrechts bieten könnte. Die damit möglicherweise einhergehenden Verschiebungen der Aufgabenteilung zwischen Tat- und Revisionsgericht werden teils begrüßt, teils vehement abgelehnt.<sup>3</sup> An diese Diskussion knüpft die vorliegende Arbeit an. Dabei stellt sich zunächst die Frage, von welchem Ausgangspunkt überhaupt gestartet wird, also wie sich die gesetzliche und praktizierte Aufgabenteilung derzeit formulieren lässt. Nur so kann festgestellt werden, welche Veränderungen der aktuellen Rechtslage tatsächlich zu einer Aufgabenverschiebung führen würden, und in welchem Ausmaß. Zugleich muss geklärt werden, welche Verbesserungen oder Verschlechterungen sich bei einer Verschiebung im Rechtsschutz ergäben.<sup>4</sup> Verbesserungspotential kann aber nur erkennen, wer zunächst die bestehenden Defizite des Rechtsschutzes hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen und der Beweiswürdigung benannt hat.

Untersuchungen zum Rechtsschutz gegen die tatsächlichen Feststellungen und die Beweiswürdigung über die Revision gibt es – auch aus neuerer Zeit – schon einige.<sup>5</sup> Diese Arbeit soll dadurch einen Beitrag zur Diskussion um die Dokumentation der Hauptverhandlung und eine etwaige Reform der Revision leisten, dass sie ein bestehendes Rechtsmittel einer anderen Rechtsordnung, bei welchem die gewünschten oder befürchteten Rügemöglichkeiten anhand einer umfassenden objektiven Dokumentation der Hauptverhandlung zulässig sind, als Vergleichsobjekt

<sup>3</sup> Die Auswirkungen einer Dokumentation auf die Revision werden deshalb von vielen als der eigentliche Knackpunkt der Diskussion angesehen, vgl. BMJV, Expertenkommission 2015, S. 132; *Sabel*, in: Hoven/Kudlich (Hrsg.), Digitalisierung und Strafverfahren, 157; *Kudlich*, in: Hoven/Kudlich (Hrsg.), Digitalisierung und Strafverfahren, S. 163, 165; *Lüske*, Videoprotokoll, S. 151; *Basar/Heinelt*, KriPoZ 2023, 23, 28.

<sup>4</sup> In der Sache bestimmen gerade die Kontrollmaßstäbe die Aufgabenteilung zwischen zwei Instanzen, *Davis*, J. App. Prac. & Process 2 (2000), 47 f.; *Madden*, J. App. Prac. & Process 12 (2011), 167, 184.

<sup>5</sup> Nur exemplarisch seien genannt *Fezer*, Möglichkeiten; *ders.*, Erweiterte Revision; *Meiseke*, Aktenwidrigkeit; aus neuerer Zeit *Schletz*, Erweiterte Revision; *Kästle*, Wesen; *Lüske*, Videoprotokoll; *Andoor*, Tatfragen; *Drews*, Revisibilität; *Karl*, Abgrenzung Tat- und Rechtsfrage; *Mengler*, Lückenhafte Beweiswürdigung.

heranzieht.<sup>6</sup> Insbesondere im angloamerikanischen Rechtskreis ist ein auf eine Aufzeichnung oder ein Wortprotokoll der Hauptverhandlung gestützter Appeal weit verbreitet und wird schon lange praktiziert, ohne dass die jeweiligen Rechtsmittel systeme wegen Überlastung in sich zusammengebrochen wären oder die Rechtsfortbildung nicht mehr gewährleistet wäre.<sup>7</sup> In der aktuell geführten Diskussion mangelt es den Vorschlägen, Begründungen oder Einwänden häufig daran, dass sie letztlich von der Prognose des jeweiligen Verfassers abhängen, welche Probleme oder Verbesserungen sich bei der betreffenden Änderung der Rechtslage voraussichtlich einstellen werden. Der Vergleich mit einer anderen Rechtsordnung kann hier in mehrererlei Hinsicht für mehr Klarheit sorgen.<sup>8</sup> Er zeigt, wie weit entfernt die aktuelle Revisionspraxis tatsächlich von einem offen auf Tatsachenfehler kontrollierenden Rechtsmittel entfernt ist und ob die bestehenden Unterschiede qualitativer oder lediglich quantitativer Natur sind. Damit lassen sich Erkenntnisse darüber gewinnen, wie groß der Anpassungsbedarf überhaupt ist. Umgekehrt wird sich zeigen, wie groß sich der teilweise erhoffte Rechtsschutzgewinn im Ergebnis darstellt. Zugleich kann so analysiert werden, welche Probleme beim konkreten Vergleichsrechtssmittel auftreten, die in der Revision aktuell unter Umständen vermieden werden. Schließlich lassen sich auch Anhaltspunkte dafür erkennen, wie im Vergleichsrechtssmittel mit eventuellen Mehrbelastungen umgegangen wird.

Kernstück der Arbeit ist deshalb die Darstellung der Aufgabenteilung zwischen Tat- und Rechtsmittelinstanz am Internationalen Strafgerichtshof (ICC). Dort besteht wohl eine der umfassendsten Dokumentationen der Hauptverhandlung. Zugleich ist im ICC-Statut eine Kontrolle auf Tatsachenfehler ausdrücklich zugelassen. Außerdem ist der Appeal, wie nach erstinstanzlichen Urteilen der Land- und Oberlandesgerichte die Revision, das einzige Rechtsmittel im engeren Sinne gegen den Schuld- und Strafausspruch. Gegenüber der Untersuchung eines bereits längere Zeit praktizierten Appeals angloamerikanischer Prägung liegt dem Appeal am ICC eine relativ neue Rechtsordnung zugrunde, welche noch nicht umfassend im beabsichtigten Sinne analysiert worden ist.<sup>9</sup> Das hybride Prozesssystem mit einer Mischung

---

<sup>6</sup> Ebenfalls rechtsvergleichend angelegt ist die Untersuchung bei *Becker/Kinzig* (Hrsg.), Rechtsmittel im Strafrecht. Während dort Rechtsmittel verschiedener Länder verglichen werden, um den Instanzenzug in Deutschland und insbesondere die Möglichkeit der Berufung an internationalen Maßstäben messen zu können, soll vorliegend ein gezielter und ins Detail gehender Vergleich mit der Revision vorgenommen werden.

<sup>7</sup> Vgl. etwa zur Situation in den USA *Grittner*, Wm. Mitchell L. Rev. 19 (1993), 593.

<sup>8</sup> Zu diesem Nutzen der Rechtsvergleichung *Stuckenberg*, KriPoZ 2024, 106, 109. Auch *Mosbacher*, ZRP 2021, 180, 182 plädiert im Rahmen der aktuellen Diskussion für einen Rechtsvergleich.

<sup>9</sup> Die Arbeit von *Djukić*, Right to Appeal, beschäftigt sich umfassend mit menschenrechtlichen Standards, was teilweise über den hier verfolgten Untersuchungszweck hinausgeht, zugleich aber nicht den für die vorliegende Arbeit benötigten Detailgrad hinsichtlich der Einzelheiten des Rechtsschutzes gegen die tatsächlichen Feststellungen erreicht. Zur auch schon an den *ad hoc*-Gerichten geringen Aufmerksamkeit für rechtsmittelrechtliche Probleme *Fleming*, Tex. Int'l. L. J. 37 (2002), 111, 112.